

## **Antrag**

**der Abgeordneten Willi Brase, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Dr. Hans-Peter Bartels, Klaus Barthel, Ulla Burchardt, Michael Gerdes, Iris Gleicke, Klaus Hagemann, Christel Humme, Oliver Kaczmarek, Daniela Kolbe (Leipzig), Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Florian Pronold, René Röspel, Marianne Schieder (Schwandorf), Swen Schulz (Spandau), Andrea Wicklein, Dagmar Ziegler, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD**

### **Verordnungsermächtigung in § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes entfristen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Berufsbildungsreformgesetz (BerBiRefG) ist 2005 im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die Zulassung zur Kammerprüfung erweitert worden. Demnach ist nach § 43 Absatz 2 BBiG ebenfalls zur Prüfung zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist. Als Voraussetzung gilt, dass die Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz entspricht. In den Sätzen 3 und 4 werden die Länder ermächtigt, über Rechtsverordnungen festzulegen, welche vollzeitschulischen Bildungsgänge einer Ausbildung nach dem BBiG in diesem Sinne entsprechen. Diese Verordnungsermächtigung wurde bis zum 1. August 2011 befristet. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass diese Möglichkeit in den Ländern bisher nur unzureichend genutzt wurde. Lediglich die drei Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen haben entsprechende Rechtsverordnungen gemäß § 43 Absatz 2 BBiG erlassen. In Mecklenburg-Vorpommern und Hessen ist der Erlass von Verordnungen in Erwägung gezogen oder ist bereits geplant. Die übrigen Länder haben von den Verordnungsermächtigungen keinen Gebrauch gemacht.

Dieser insbesondere für die vollzeitschulische Ausbildung uneinheitliche Regelungszustand ist unbefriedigend. Dadurch wird das Ziel der Neuregelung, dass die bisher unterschiedlichen schulischen Ausbildungsgänge der Länder möglichst angeglichen und an den bundeseinheitlichen Standards der Kammerberufe und ihrer bundesweit gültigen Ausbildungsordnungen orientiert werden, bisher nur unzureichend erfüllt. Vor diesem Hintergrund ist eine Entfristung der Verordnungsermächtigung der Länder eine sachgerechte Lösung, um eine Verschärfung der Uneinheitlichkeit der Regelungslandschaft vorzubeugen. Die länderübergreifend möglichst einheitliche und vergleichbare Anwendung des § 43 Absatz 2 BBiG ist weiterhin ein unverzichtbarer Weg, um über vollzeitschulische Ausbildungen möglichst allen jungen Menschen zu einem erfolgreichen und anerkannten Ausbildungsabschluss zu verhelfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen der beinhaltet, dass die Verordnungsermächtigung der Länder in § 43 Absatz 2 BBiG entfristet wird.

III. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Länder, entsprechende Rechtsverordnungen gemäß § 43 Absatz 2 BBiG zu erlassen, um möglichst allen jungen Menschen einen erfolgreichen und anerkannten Ausbildungsabschluss zu ermöglichen.

Berlin, den 18. Mai 2010

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**